

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Isabelle Weyermann

**Legalisierung von Cannabis in Deutschland –
kritische Würdigung des Cannabisgesetzes**

Universität zu Köln

Fachbereich Rechtswissenschaft

Gutachter: Prof. Dr. Anja Schiemann

Abgabedatum: 12.6.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	133
II. Rechts- und Sachlage bis zur Einführung des CanG	133
1. Rechtslage	133
2. Sachlage	134
III. Das Cannabisgesetz (CanG): Allgemeines	134
1. Struktur und Grundlage	134
2. Inkrafttreten	135
IV. Ziele des CanG	135
V. Kritische Würdigung des CanG	135
1. Konsumcannabisgesetz (KCanG)	135
a) Privater Gebrauch und privater Anbau von Cannabis	135
aa) Überblick	135
bb) Kritische Betrachtung der gesetzlichen Regelungen zum privaten Anbau, § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCanG und § 9 Abs. 1 KCanG	136
b) Strafvorschriften des KCanG	137
aa) Straftatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG	137
(1) Einsatz des Strafrechts: Allgemeines	137
(2) Einsatz des Strafrechts bei der Überschreitung von Besitzgrenzen	137
bb) Die „nicht geringe Menge“ Cannabis	139
(1) Verfassungsrechtliche Bedenken	139
(2) Neue BGH-Rechtsprechung	140
cc) Fazit	141
c) Legale Bezugsmöglichkeiten von Cannabis	141
2. Artikel 13 CanG	142
a) Inhalt	142
b) Verfassungsrechtliche Bedenken	142
c) Fazit	144
3. Erfolgsaussichten der mit dem CanG verfolgten Ziele	144
a) Bekämpfung des Schwarzmarkts	144
aa) Erleichterung des Straßenhandels	144
bb) Fehlende Strafbarkeit beim Cannabiserwerb vom Schwarzmarkt?	144
cc) Auswirkungen der Anbauvereinigungen	145
(1) Voraussichtliche Inanspruchnahme	145
(2) Missbrauch durch die organisierte Kriminalität	146
(3) Fazit	147
dd) Fehlen eines niedrigschwelligen Zugangs	147
ee) Fazit	147
b) Kinder- und Jugendschutz	148
aa) Voraussichtliche Entwicklung	148
bb) Würdigung der gesetzlichen Maßnahmen	148

<i>cc) Fazit</i>	149
<i>c) Gesundheitsschutz</i>	149
<i>aa) Voraussichtliche Entwicklung</i>	149
<i>bb) Würdigung der gesetzlichen Maßnahmen</i>	150
<i>cc) Speziell: Auswirkungen auf den Straßenverkehr</i>	150
<i>dd) Fazit</i>	151
<i>4. Auswirkungen des CanG auf die Justiz</i>	151
VI. Gesamtfazit	151

I. Einleitung

Ein zurückgedrängter Schwarzmarkt, ein verbesserter Gesundheits- sowie ein gestärkter Kinder- und Jugendschutz. Oder doch steigende Krankenhausaufenthalte, eine Ausweitung des Schwarzmarkts und eine erheblich überlastete Justiz? Gesetzliche Regelungen, die Besorgnis erregen oder doch für Begeisterung sorgen?¹ Kaum ein Gesetz hat wohl in den letzten Jahren so viel Aufsehen erregt und für so viele intensive Diskussionen gesorgt. Dies betrifft nicht nur die mit einer Legalisierung einhergehenden gesundheitlichen Bedenken, sondern vielmehr auch deren rechtliche Umsetzung.

Seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) stehen eine Vielzahl von rechtlichen Fragen im Raum, die insbesondere die Auslegung und praktische Umsetzung der Normen betreffen.² Bereits am 14.5.2024, ca. sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des CanG, haben die Koalitionsfraktionen schon einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, welcher Änderungen des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes vorsieht.³

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, wie das Cannabisgesetz insgesamt zu würdigen ist. Deren Beantwortung erfordert zunächst eine Herausarbeitung der bisherigen Rechts- und Sachlage sowie eine Darstellung der mit dem CanG verfolgten Ziele. Sodann werden ausgewählte Gesetze und Normen des CanG näher untersucht und gewürdigt. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Strafvorschriften. Ebenfalls zu würdigen sind die Erfolgsaussichten der mit dem CanG verfolgten Ziele. Zuletzt werden die Auswirkungen des CanG auf die Justiz näher betrachtet.

II. Rechts- und Sachlage bis zur Einführung des CanG

1. Rechtslage

Bis zum Inkrafttreten des CanG (speziell: Art. 3 CanG – Änderung des Betäubungsmittelgesetzes) war Cannabis in der Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG gelistet. Es handelte sich bis dahin um ein nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel.⁴ So gut wie jegliche Umgangsformen, so z.B. der Besitz von Cannabis, wurden durch die §§ 29 ff. BtMG unter Strafe gestellt. Besaß der Täter unerlaubt eine nicht geringe Menge Cannabis, so erfüllte dieser den Verbrechenstatbestand (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, welcher mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr sanktioniert wird.

Doch wie sah es mit dem Konsum von Cannabis aus? Für ein Besitzen im Sinne der §§ 29 ff. BtMG fordert die ständige Rechtsprechung des *BGH* ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis und einen Besitzwillen, der darauf gerichtet ist, die Möglichkeit der ungehinderten Einwirkung auf das Betäubungsmittel zu erhalten.⁵ Wurde das Cannabis zum sofortigen Verbrauch in einer verbrauchsgerechten Menge an den Konsumenten übergeben, so blieb die Verfügungsgewalt beim Übergebenden. Es lag lediglich ein strafloser Konsum vor.⁶ Grund für die Straflosigkeit war, dass, im Gegensatz zum Besitz, hier nicht die potenzielle Gefahr der Weitergabe des Cannabis bestand.⁷ Aufgrund der starken Verschränkungen der Tatvarianten des § 29 Abs. 1 BtMG war der straflose Konsum jedoch

¹ MDR Aktuell, Lob und Kritik für neues Cannabis-Gesetz, 24.2.2024, online abrufbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/reaktionen-ampel-cannabis-gesetz-100.html> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

² Wittig, Legaler Besitz, illegaler Erwerb?, LTO, 17.05.2024, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cannabis-schwarzmarkt-illegaler-erwerb-zeuge-staatsanwaltschaft-legalisierung> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

³ BT-Drs. 20/11366.

⁴ Kellner, NJW-Spezial 2024, 248.

⁵ *BGH*, NStZ 2020, 41 (41); *BGH*, NStZ 2011, 98 (98); *BGH*, NStZ-RR 1998, 148 (149); *BGH*, Besch. v. 2.12.1992 - 5 StR 592/92, BeckRS 1992, 31083905, Rn. 6.

⁶ *BGH*, NStZ 1993, 191 (191 f.); *OLG Hamburg*, NStZ 2008, 287 (288); *OLG München*, NStZ 2006, 579 (580).

⁷ Wettley, in: BeckOK-BtMG, 22. Ed. (Stand: 15.3.2024), § 29 Rn. 510.

in der Praxis höchst selten.⁸

Somit war bis zur Einführung des CanG der Umgang mit Cannabis, bis auf dessen bloßen Konsum, verboten.

Die Verwendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken war nur in Ausnahmefällen vorgesehen.⁹ Jedenfalls wurde es durch Art. 3 CanG aus der Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG gestrichen, sodass auch dieses nicht mehr in den Anwendungsbereich des BtMG fällt.

2. Sachlage

Trotz der genannten Verbote (s.o.) war Cannabis in den letzten Jahren eine weit verbreitete Droge in Deutschland. Der Epidemiologische Suchtsurvey (ESA), der alle drei Jahre bevölkerungsrepräsentative Studien zum Thema Drogenkonsum in Deutschland durchführt, kam zuletzt im Jahr 2021 zu dem Ergebnis, dass ca. 4,5 Millionen Erwachsene zwischen 18 und 64 Jahren (ca. 8,8 %) in den letzten zwölf Monaten (sog. Zwölf-Monats-Prävalenz) Cannabis konsumiert haben. Im Vergleich zur letzten ESA-Befragung im Jahr 2018 ist damit eine Steigerung von 1,7% zu verzeichnen.¹⁰ Eine weitere Studie („Alkoholsurvey 2021“) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass im Jahr 2021 ca. die Hälfte (50,8 %) der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren in Deutschland über eigene Konsumerfahrung verfügten. In den letzten zwölf Monaten konsumierten 8,6 % dieser Altersgruppe regelmäßig (mehr als zehnmal) Cannabis. Bei den Jugendlichen zwischen zwölf und 17 Jahren ist der Anteil geringer: 9,3 % gaben im Jahr 2021 an, eigene Konsumerfahrungen mit Cannabis gemacht zu haben. 1,6 % der Jugendlichen konsumierten regelmäßig Cannabis.¹¹ Zwischen 1973 und 1997 machten in der Regel ca. 25 % der 18- bis 25-jährigen eigene Konsumerfahrungen. Dieser Anteil lag im Jahr 2021 bei 50,8 % (s.o.) und ist so hoch wie in keinem anderen Jahr bisher. Bei den Jugendlichen ist dieser Anteil seit 2011 zwar gestiegen, der dargestellte Wert von 9,3 % liegt dennoch unter dem Höchstniveau von 2004 (15 %).¹²

Im Ergebnis ist der Cannabiskonsum, trotz der bisherigen Prohibitions politik, in der deutschen Bevölkerung nicht nur verbreitet, sondern steigt insbesondere bei jungen Erwachsenen, aber auch bei Jugendlichen, weiter an.

III. Das Cannabisgesetz (CanG): Allgemeines

1. Struktur und Grundlage

Bei dem CanG handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz.¹³ In seinen 15 Artikeln werden der Umgang mit Cannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG), die Versorgung mit Cannabis zu medizinisch und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz - MedCanG) und die Änderung zahlreicher Gesetze und Verordnungen sowie deren Inkrafttreten geregelt.

Das CanG basiert auf den Eckpunkten des sog. Zwei-Säulen-Modells „Club Anbau & Regional-Modell“ (CARE-Modell)¹⁴, durch dessen Einführung Vorgaben der ersten Säule, u.a. der private Eigenanbau und der Anbau in nicht-gewinnorientierten Vereinigungen, umgesetzt wurden. Im Rahmen der zweiten Säule sind regionale Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten vorgesehen.¹⁵

⁸ Heinrich/van Bergen, JA 2019, 321 (324).

⁹ Kellner, NJW-Spezial 2024, 248.

¹⁰ Rauschert et al., Deutsches Ärzteblatt 2022, 527 ff.

¹¹ BzGA, Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland, Juni 2022, S. 34 f., online abrufbar unter: https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/BZGA_Alkoholsurvey_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹² BzGA, Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland, S. 37 f.

¹³ Sobota, NJW 2024, 1217 (1217 f.).

¹⁴ Eckpunkte eines 2-Säulen-Modells, 24.3.2023, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/04/Eckpunkte_2-Saeulenmodell_Cannabis.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹⁵ Bundesgesundheitsministerium, Fragen und Antworten zum Cannabisgesetz, online abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

2. Inkrafttreten

Der Großteil des CanG, darunter auch die Bestimmungen, die den Umgang mit Cannabis und dessen privaten Eigenanbau betreffen, ist gem. Art. 15 Abs. 1 CanG seit dem 1.4.2024 in Kraft. Regelungen zu den nicht gewinnorientierten Anbauvereinbarungen treten gem. Art. 15 Abs. 2 CanG ab dem 1.7.2024, solche zur Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister gem. Art. 15 Abs. 3 CanG ab dem 1.1.2025 in Kraft.

IV. Ziele des CanG

Grundlage für die Neuorientierung in der Cannabispolitik ist eine sog. geänderte Risikobewertung.¹⁶ Mit der Einführung des CanG werden zahlreiche Ziele verfolgt. Der Gesundheitsschutz soll u.a. dadurch gefördert werden, dass die Qualität des Cannabis nunmehr kontrolliert und die Weitergabe von verunreinigtem Cannabis gestoppt wird.¹⁷ Cannabis, welches vom Schwarzmarkt erworben wird, beinhaltet oftmals einen unbekanntem THC-Gehalt, verunreinigte oder giftige Beimengungen oder synthetische Cannabinoide. Dessen Konsum ist mit erheblichen Gesundheitsgefahren verbunden.¹⁸ Daneben wird die Eindämmung des Schwarzmarktes, die Stärkung der cannabisbezogenen Aufklärung und Prävention sowie der Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die kein Cannabis konsumieren, vor den direkten und indirekten Folgen des Konsums, befolgt. Generell soll volljährigen Personen ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert werden, während Anreize zu diesem gerade nicht geschaffen werden sollen.¹⁹ Auch die Justiz soll teilweise entlastet werden.²⁰

V. Kritische Würdigung des CanG

1. Konsumcannabisgesetz (KCanG)

Kernpunkt des CanG ist u.a. Art. 1 CanG, das Konsumcannabisgesetz (KCanG). Mit seinen 44 Paragraphen regelt dieses insbesondere den (un-)zulässigen Umgang mit Cannabis. Was unter Cannabis iSd KCanG zu verstehen ist, ist in § 1 Nr. 8 KCanG geregelt. Hervorzuheben ist, dass Cannabis zu medizinischen Zwecken und oder zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nicht darunterfällt. Auf diese finden gem. § 1 MedCanG die Vorschriften des neu eingefügten MedCanG Anwendung.

a) Privater Gebrauch und privater Anbau von Cannabis

aa) Überblick

Aufgrund der Komplexität der Normen ist ein kurzer Überblick über die Regelungen zum privaten Gebrauch und privaten Anbau geboten: § 2 Abs. 1 KCanG erklärt zunächst einen Großteil der cannabisbezogenen Umgangsformen für verwaltungsrechtlich verboten. § 2 Abs. 3 KCanG enthält wiederum für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abschließende Ausnahmen von den Verboten nach § 2 Abs. 1 KCanG.²¹ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich bis zu 25 Gramm Cannabis außerhalb Ihres Wohnraums (vgl. § 3 Abs. 1 KCanG) und an ihrem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort bis

¹⁶ BT-Drs. 20/8704, S. 68 f. (zu beachten ist, dass sich die Gesetzesbegründungen auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung bezieht, dennoch können diese übertragen werden).

¹⁷ BT-Drs. 20/8704, S. 1, 68 f.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.

²⁰ BT-Drs. 20/8704, S. 86.

²¹ *Sobota*, NJW 2024, 1217 (1217).

zu 50 Gramm Cannabis und bis zu drei lebende Cannabispflanzen besitzen dürfen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 KCanG). Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 darf die Gesamtmenge des Besitzes 50 Gramm Cannabis nicht überschreiten.

bb) Kritische Betrachtung der gesetzlichen Regelungen zum privaten Anbau, § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCanG und § 9 Abs. 1 KCanG

In Anbetracht des nunmehr in Grenzen erlaubten privaten Eigenanbaus sind speziell die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCanG und § 9 Abs. 1 KCanG näher zu betrachten.

Gem. § 9 Abs. 1 KCanG ist volljährigen Personen, zum Zwecke des Eigenkonsums,²² der Eigenanbau von bis zu drei Cannabispflanzen erlaubt.

In diesem Zusammenhang ist § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCanG von Bedeutung, welcher die Herstellung von Cannabis verbietet. Für die Auslegung dieses Begriffs soll im Rahmen des KCanG dieselbe Auslegung gelten wie im BtMG.²³

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BtMG enthält wiederum eine Legaldefinition für das Herstellen: Darunter ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln zu verstehen.

In Bezug auf Cannabis ist festzustellen, dass die bloße Abnahme von Cannabisblättern²⁴ oder deren Abschneiden²⁵ schon unter das Herstellen iS des § 2 Abs. 1 Nr. 4 BtMG fielen und somit grundsätzlich auch unter das Herstellen iS des § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCanG fallen. Daraus folgt, dass die Abnahme von Cannabisblättern (als Herstellung) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCanG verboten ist. Schlussfolgernd wäre das Anbauen von bis zu drei Cannabispflanzen gleichzeitig grundsätzlich erlaubt (vgl. § 9 Abs. 1 KCanG), das Ernten dieser (z.B. durch die Abnahme der Cannabisblätter) wäre aber wiederum gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCanG verboten und in § 34 Abs. 1 Nr. 3 KCanG unter Strafe gestellt.²⁶ Dies kann vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber mit dem privaten Anbau gerade eine legale Bezugsmöglichkeit von Cannabis angestrebt hat,²⁷ nicht gewollt sein.

Um den Bezug von Cannabis durch den privaten Cannabisanbau überhaupt legal zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, den Begriff des Herstellens autonom iS des KCanG auszulegen.²⁸ Alternativ könnte künftig in § 1 KCanG eine eigenständige Begriffsdefinition für das Herstellen geregelt oder eine Streichung des Verbots des Herstellens von Cannabis in § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCanG vorgenommen werden.²⁹ Dass der Gesetzgeber hier tätig werden und seinen gesetzgeberischen Fehler beheben sollte, ist im Hinblick auf die Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Normen wünschenswert. Wie dargelegt, stehen diese nach jetziger Rechtslage in einem Widerspruch zueinander, obwohl der Wille des Gesetzgebers, den Bezug von Cannabis durch den privaten Eigenanbau zu ermöglichen, eindeutig aus dem Gesetz und der Gesetzesbegründung hervorgeht. In der Übergangszeit sollte, um dem gesetzgeberischen Willen gerecht zu werden, die Herstellung von Cannabis jedenfalls autonom iS des KCanG ausgelegt werden.

²² BT-Drs. 20/8704, S. 101.

²³ BT-Drs. 20/8704, S. 94.

²⁴ OLG Dresden, NStZ-RR 1999, 372 (373).

²⁵ BayObLGSt 2001, 166 (167).

²⁶ Sobota, NJW 2024, 1217 (1218); Oğlakcioğlu/Sobota, ZRP 2023, 194 (195); NRV, Geplante Legalisierung von Cannabis muss optimiert werden, 26.10.2023, S. 2, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-7-_Neue-Richtervereingung_Cannabis_nicht-barrierefrei-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

²⁷ BT-Drs. 20/8704, S. 101.

²⁸ Sobota, NJW 2024, 1217 (1218 f.).

²⁹ Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme zum Entwurf, 11.10.2023, S. 10 f., online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-3-_Prof-Dr-Mustafa-Temmuz-Oglakcioglu_Cannabis_nicht-barrierefrei-data-1.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

b) Strafvorschriften des KCanG

Verstöße im Umgang mit Cannabis werden im KCanG durch Strafvorschriften in § 34 KCanG sowie durch Bußgeldvorschriften in § 36 KCanG sanktioniert. Zu prüfen ist, wie der entsprechende Einsatz des Strafrechts im Rahmen des KCanG zu würdigen ist.

aa) Straftatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG

Der Einsatz des Strafrechts wird nicht nur im Hinblick auf die Überschreitung der Besitzgrenzen kritisiert, sondern auch im Hinblick auf die weiteren konsumbezogenen Handlungen.³⁰

Speziell wird hier die Strafbarkeit des Besitzes kritisch untersucht und bewertet.

(1) Einsatz des Strafrechts: Allgemeines

Der Einsatz des Strafrechts als schärfstes Machtinstrument der Staatsgewalt darf in der Bundesrepublik Deutschland, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, welcher u.a. in Art. 20 Abs. 3 GG verankert ist, nur als letztes Mittel erfolgen (sog. Ultima-Ratio-Grundsatz).³¹ Bevor das Strafrecht zum Einsatz kommt sind andere Mittel, wie das Zivil- und Verwaltungsrecht, einzusetzen.³² Das Strafrecht ist insofern subsidiär³³ und darf nur zum Einsatz kommen, wenn das Verhalten in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich ist. Die Verhinderung des Verhaltens muss deshalb besonders dringlich sein.³⁴

(2) Einsatz des Strafrechts bei der Überschreitung von Besitzgrenzen

Zunächst ist festzuhalten, dass der Besitz von Cannabis, wenn die Grenzen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG nicht eingehalten werden, weiterhin strafrechtlich sanktioniert wird. Besitzt eine Person mehr als 30 Gramm Cannabis an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, mehr als 60 Gramm an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder mehr als drei lebende Cannabispflanzen, so drohen ihm eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Geringere Überschreitungen der erlaubten Besitzmengen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1 KCanG.

Dies ist vor dem Hintergrund der oben dargestellten Grundsätze zu würdigen.

Schwierigkeiten ergeben sich schon bei der Prüfung, welchem Rechtsgut das Strafrecht hier dienen soll, denn ganz herrschend wird die Aufgabe des Strafrechts gerade im Rechtsgüterschutz gesehen.³⁵

Der alleinige Besitz von Cannabis, auch von mehr als 60 Gramm am Wohnsitz, schadet zunächst keiner Person.³⁶ Besitzt der Täter diese zum späteren privaten Gebrauch, so kommt eine spätere Selbstschädigung des Konsumenten in Betracht, sodass auf dessen individuellen Gesundheitsschutz als zu schützendes Rechtsgut abgestellt werden könnte.

Allerdings akzeptiert schon der Gesetzgeber den Cannabiskonsum volljähriger Personen bei gleichzeitiger Anerkennung der damit einhergehenden gesundheitlichen Risiken.³⁷ Eine Beeinträchtigung der Gesundheit kann mit

³⁰ *Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel*, Stellungnahme, S. 8 f. (zu beachten ist, dass die Tathandlungen sind in der Stellungnahme teilweise noch anders beziffert).

³¹ *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. (2023), § 3, Rn. 5; *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. (2020), § 2 Rn. 97.

³² Ebd.

³³ *Rengier*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 6; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 97.

³⁴ BVerfGE 88, 203 (258).

³⁵ Vgl. BVerfGE 96, 245 (249); BVerfGE 88, 203 (273); *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 2, 4. Aufl. (2020), Vor § 38 Rn. 1; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 1; *Jäger*, in: SK-StGB, Bd. 1, 9. Aufl. (2017), Vor § 1 Rn. 3; *Rengier*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 1 ff.; *Heinrich/van Bergen*, JA 2019, 321 (323).

³⁶ *Heinrich/van Bergen*, JA 2019, 321 (323); *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 34.

³⁷ BT-Drs. 20/8704, S. 68; *Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel*, Stellungnahme, S. 8.

dem Cannabiskonsum zwar einhergehen, allerdings obliegt die straflose Selbstschädigung gerade der eigenverantwortlichen und autonomen Entscheidung einer Person, weshalb das Strafrecht in diesen Fällen nicht zum Einsatz kommen darf.³⁸ Die Selbstschädigung ist Bestandteil der Selbstverwirklichung einer Person.³⁹ Schon in Anbetracht der straflosen Selbsttötung kann eine etwaige Gesundheitsgefährdung nicht den Einsatz des Strafrechts als schärfstes Machtinstrument rechtfertigen,⁴⁰ zumal der Gesetzgeber ohnehin davon ausgeht, dass nach dem derzeitigen Standpunkt der Wissenschaft der Konsum von rein pflanzlichem Cannabis nicht tödlich ist.⁴¹

In Betracht kommt eine mit dem Besitz einhergehende Gefahr, dass das (in großen Mengen) gelagerte Cannabis an Dritte weitergegeben werden könnte.⁴² Es wird vorgebracht, dass derart große Mengen Cannabis ohnehin nicht selbst konsumiert werden könnten, sodass deren Lagerung zu einer unzulässigen Abgabe verleite.⁴³ Dies könnte wiederum die Gesundheitsgefahren für Kinder und Jugendliche steigern oder den Schwarzmarkt fördern.

Die bloß abstrakte Gefahr einer Weitergabe kann in Anbetracht der, wie dargelegt, generellen Akzeptanz des Cannabiskonsums durch den Gesetzgeber allerdings für eine Sanktionierung mit dem Strafrecht gerade nicht mehr ausreichen.⁴⁴ Zudem ist die Weitergabe selbst schon als eine strafbare Tathandlung ausgestaltet (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 KCanG). Selbst wenn sich Dritte, auch Kinder und Jugendliche, aufgrund mangelnder Schutzmaßnahmen des Cannabisbesitzers Zugriff zum Cannabis verschaffen könnten, begeht der Cannabisbesitzer durch den Verstoß gegen § 10 KCanG eine Ordnungswidrigkeit (§ 36 Abs. 1 Nr. 6 KCanG), sodass ihm gem. § 36 Abs. 2 KCanG ein Bußgeld von bis zu dreißigtausend Euro droht. Insofern wird schon eine aufkommende Gefahr des Fremdzugriffs, ohne dass es zu diesem kommen muss, mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht sanktioniert. Der Besitz größerer Mengen Cannabis ist, wenn es allein dem privaten Gebrauch dient, weder in besonderer Weise sozialschädlich, noch ist es für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich.

Das Ultima-Ratio-Prinzip muss beachtet werden: Der Einsatz des Strafrechts als schärfstes Schwert ist hier nicht geboten. Es besteht ein erhebliches Legitimationsdefizit.⁴⁵ In Anbetracht dessen ist auch die indirekte Forderung, die Überschreitung der Besitzmengen nicht nur als Ordnungswidrigkeit einzustufen, sondern direkt mit dem Strafrecht zu sanktionieren, weil sie gesetzeswidriges Verhalten verharmlose,⁴⁶ nicht tragbar. Als Gegenbeispiel ist die Strafbarkeit von Handlungen zu betrachten, die in einem Zusammenhang mit Minderjährigen (z.B. Abgabe von Cannabis an Minderjährige, § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 Buchst. a) KCanG) stehen.⁴⁷ Diese vulnerable Gruppe soll vor strukturellen Veränderungen des Gehirns und kognitiven Funktionsbeeinträchtigungen geschützt werden, da das menschliche Gehirn bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres noch nicht ausgereift ist.⁴⁸ Insofern ist der Einsatz des Strafrechts hier geboten.⁴⁹

Dadurch, dass der Umgang mit Cannabis aufgrund der geänderten Risikobewertung zwar gebilligt wird, dennoch schon Überschreitungen der Besitzmengen mit dem Strafrecht sanktioniert werden, wird auch von der Gefahr eines „BtMG light“⁵⁰ gesprochen.⁵¹ Dass sich die strafbar bleibenden Handlungsformen in § 34 KCanG generell am

³⁸ Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 32; Vgl. Heinrich/van Bergen, JA 2019, 321 (323); Vgl. Oğlakcioğlu, in: MüKo-StGB, BtMG, Bd. 7, 4. Aufl. (2022), Vor zu § 29 Rn. 16.

³⁹ Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 32.

⁴⁰ Vgl. Heinrich/van Bergen, JA 2019, 321 (323).

⁴¹ BT-Drs. 20/8704, S. 132.

⁴² Vgl. Heinrich/van Bergen, JA 2019, 321 (324).

⁴³ Vgl. BR-Drs. 92/2/24, S. 2.

⁴⁴ Oğlakcioğlu/Sobota, ZRP 2023, 194 (196); Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 8.

⁴⁵ Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 8.

⁴⁶ BR-Drs. 92/2/24, S. 2.

⁴⁷ Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 8.

⁴⁸ Bundesärztekammer, Stellungnahme zum Entwurf, 30.10.2023, S. 3 f., online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-11-Bundesärztekammer_Cannabis-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

⁴⁹ Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 8.

⁵⁰ Sobota, NJW 2024, 1217 (1221); Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 8.

⁵¹ Ebd.

BtMG orientieren,⁵² bestätigt dies.⁵³

Der Kritik, dass es keine mit dem Grundgesetz konforme Begründung für die Strafbarkeit des Cannabisbesitzes zum Eigenbedarf gibt,⁵⁴ ist zuzustimmen. Das Strafrecht sollte bei einer Überschreitung der Besitzmengen nicht zum Einsatz kommen.⁵⁵ Die vorgeschlagene Streichung der Strafbarkeit des Besitzes von mehr als 30 bzw. 60 Gramm aus den Strafvorschriften, oder jedenfalls dessen Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit,⁵⁶ ist vor dem Hintergrund des Vorgebrachten zu befürworten.

bb) Die „nicht geringe Menge“ Cannabis

Was unter der nicht geringen Menge i.S.d. §34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG (Regelbeispiel) und § 34 Abs. 4 Nr. 3, 4 KCanG (Qualifikation zu einem Verbrechenstatbestand) zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Vielmehr wurde deren Festsetzung der Rechtsprechung überlassen.⁵⁷

(1) Verfassungsrechtliche Bedenken

Legt nicht der Gesetzgeber eine Grenze zur Strafbarkeit fest, sondern die Rechtsprechung, könnte dies zunächst unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich sein. Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Verankert ist darin insbesondere, dass sich aus einem Gesetz ergeben muss, welches Verhalten überhaupt strafbar ist (*nullum crimen sine lege*) und dieses muss zudem hinreichend bestimmt sein (*nullum crimen, nulla poena sine lege certa*).⁵⁸ Der Normadressat muss anhand des gesetzlichen Tatbestands voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. Der Gesetzgeber ist dazu verpflichtet, den Straftatbestand dementsprechend zu bestimmen.⁵⁹

Der Begriff der nicht geringen Menge ist auch im BtMG zu finden (u.a. in § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG). Das *BVerfG* hat sich bezüglich der nicht geringen Menge Cannabis im Rahmen des BtMG geäußert: Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG liege, auch wenn es sich um einen wertausfüllenden Begriff handle, nicht vor. Der Begriff der nicht geringen Menge habe durch eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung Konturierung erfahren, sodass kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vorliege.⁶⁰ Für den Grenzwert der nicht geringen Menge wird nicht auf die Gewichtsmenge eines Betäubungsmittels, sondern auf die darin enthaltene Menge eines Wirkstoffs abgestellt.⁶¹ In Bezug auf Cannabis wurde dieser Grenzwert durch den *BGH* bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1984 auf 7,5 Gramm des Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) festgesetzt.⁶²

Fraglich ist, wie dies in Bezug auf die neuen Straftatbestände des KCanG zu bewerten ist. Es wird vorgebracht, dass jedenfalls bis zur Etablierung einer neuen Rechtsprechung für den Adressaten nicht erkennbar bzw. vorher-

⁵² BT-Drs. 20/8704, S. 130.

⁵³ *Sobota*, NJW 2024, 1217 (1221).

⁵⁴ *Werse/von Dewitz/Stallwitz/Kamphausen/Steinmetz/Mohrdiek*, Stellungnahme des Schildower Kreises e.V., 24.7.2023, S. 3, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-12-_Schildower-Kreis_Cannabis-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

⁵⁵ *Pollähne*, Stellungnahme des RAV, 3.11.2023, S. 7, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-35-_Republikanischer-Anwaeltinnen-und-Anwaeltverein-e-V-_Cannabis_nicht-barrierefrei-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024); *Werse/von Dewitz/Stallwitz/Kamphausen/Steinmetz/Mohrdiek*, Stellungnahme des Schildower Kreises e.V., S. 3 f.; *Oğlakcioğlu/Sobot/Diebel*, Stellungnahme, S. 8 f.; zur generellen Kritik an der Pönalisierung des Cannabisbesitzes siehe *Frisch*, NStZ 2016, 16 (16).

⁵⁶ *Oğlakcioğlu/Sobot/Diebel*, Stellungnahme, S. 8 f.

⁵⁷ BT-Drs. 20/8704, S. 132.

⁵⁸ *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Bd. 4, 103. EL (Januar 2024), Art. 103 Abs. 2, Rn. 2; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 2 ff.

⁵⁹ BVerfGE 25, 269 (285).

⁶⁰ *BVerfG*, NJW 2023, 3072 (3081 f.).

⁶¹ *BGH*, Urt. v. 14.1.2015 - 1 StR 302/13- BeckRS 2015, 3560, Rn. 35; *BGH*, NJW 2009, 863 (865); *BGH*, NStZ 1988, 462 (463).

⁶² *BGH*, NStZ 1984, 556 (556).

sehbar ist, wann der Grenzwert der nicht geringen Menge erreicht ist und wann damit einhergehend ein Verbrechenstatbestand erfüllt wird.⁶³ Dem könnte entgegengehalten werden, dass der THC-Grenzwert durch die Rechtsprechung ausreichend konturiert und somit bestimmt wurde, sodass für den Normadressaten erkennbar war, dass er sich bei einer Überschreitung der Menge von 7,5 Gramm THC nach den entsprechenden Normen des KCanG strafbar macht.

Allerdings ist, selbst wenn man mit dem *BGH* davon ausgeht, dass der Begriff der nicht geringen Menge im Rahmen des BtMG ausreichend Konturierung erfahren hat, zu beachten, dass Cannabis seit dem 1.4.2024 nicht mehr in den Anwendungsbereich des BtMG fällt (s.o.). Die genannte *BGH*-Rechtsprechung bezog sich stets auf den Grenzwert im BtMG, also eines anderen Gesetzes. Insofern konnte das BtMG auch nicht als eine zuverlässige Grundlage, welche nach der Rechtsprechung des *BVerfG* jedoch bestehen muss,⁶⁴ für die Auslegung und Anwendung der nicht geringen Menge im Rahmen des KCanG herangezogen werden. Sogar der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass der Grenzwert durch die Rechtsprechung künftig deutlich höher angesetzt werden wird.⁶⁵ In Anbetracht dessen konnten auch die Normadressaten nicht wissen, welche (neue) Grenze die Rechtsprechung als nicht geringe Menge festsetzen wird. Seiner Verpflichtung, einen Straftatbestand dementsprechend zu formulieren, ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Dem hätte er durch die Bestimmung eines Grenzwertes entgegenwirken können, sodass die oben genannte Beanstandung gerechtfertigt ist.

Der Kritik, dass die Einführung der nicht geringen Menge als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG zu bewerten ist,⁶⁶ ist zuzustimmen.

(2) Neue *BGH*-Rechtsprechung

Am 18.4.2024 hat der 1. Strafsenat des *BGH* in einem Beschluss klargestellt, dass er an der bisherigen Rechtslage, trotz geänderter Gesetzeslage, festhält: Eine nicht geringe Menge liegt vor, wenn die Cannabismenge mindestens 7,5 Gramm THC enthält.⁶⁷ Begründet hat der *BGH* dies damit, dass der Gesetzesbegründung schon nicht zu entnehmen sei, worauf sich die geänderte Risikobewertung beziehe. Es fehle an wissenschaftlich belegten oder belegbaren Prämissen. Zudem habe sich die Gefährlichkeit des THC-Wirkstoffs gerade nicht verändert.⁶⁸

Dieser Beschluss wird vielfach beanstandet.⁶⁹ Kritiker rügen u.a. die Verfassungskonformität des Beschlusses im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG, weil der *BGH* sich über die Gesetzesbegründung, die von einer deutlich höheren Grenzwertfestsetzung ausging, hinwegsetzt,⁷⁰ bzw. der *BGH* mit diesem Beschluss gegen das Analogieverbot verstoße.⁷¹ Daneben kommen weitere Bedenken auf: Der durchschnittliche THC-Gehalt von Cannabis lag im Jahr 2021 bei ca. 14 %. 2008 lag dieser noch bei ca. 10 %, sodass er in den letzten Jahren leicht angestiegen ist.⁷² Schon unter Zugrundelegung des Wertes von 14 %, der bis heute weiter angestiegen sein kann, ist die Grenze von 7,5 Gramm THC jedenfalls erreicht, wenn eine Person mehr als 60 Gramm Cannabis besitzt. Dies hätte zur Folge,

⁶³ *Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel*, Stellungnahme, S. 14.

⁶⁴ *BVerfG*, NJW 2023, 3072 (3081); *BVerfGE* 160, 284, Rn. 95; *BVerfGE* 126, 170 (198 f.).

⁶⁵ BT-Drs. 20/8704, S. 132.

⁶⁶ NRV, Geplante Legalisierung von Cannabis muss optimiert werden, S. 1 f.; *Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel*, Stellungnahme, S. 14; *Werse/von Dewitz/Stallwitz/Kamphausen/Steinmetz/Mohr diek*, Stellungnahme des Schildower Kreises e.V., S. 4 f.

⁶⁷ *BGH*, Beschl. v. 18.04.2024 - 1 StR 106/24, BeckRS 2024, 7982, Rn. 7.

⁶⁸ *BGH*, Beschl. v. 18.04.2024 - 1 StR 106/24, BeckRS 2024, 7982, Rn. 12 ff.

⁶⁹ *Beukelmann/Heim*, NJW-Spezial 2024, 313 (313); *Grubwinkler*, Ist die BGH-Entscheidung verfassungswidrig?, LTO, 11.5.2024, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cannabis-geringe-menge-thc-grenzwert-strafbarkeit-kcang-grubwinkler/> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024); *Gianni/Mewes*, Half-baked decision, Verfassungsblog, 14.5.2024, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/half-baked-decision/> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

⁷⁰ *Grubwinkler*, Ist die BGH-Entscheidung verfassungswidrig?, LTO, 11.5.2024.

⁷¹ *Gianni/Mewes*, Half-baked decision, Verfassungsblog, 14.5.2024

⁷² Statista, Entwicklung des THC-Gehalts von Marihuana für Kraut und Blüten in Deutschland, Dezember 2022, online abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1175275/umfrage/entwicklung-des-wirkstoffgehalts-von-marihuana-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024)

dass nicht nur eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) KCanG besteht, sondern auch ein besonders schwerer Fall (§ 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG) vorliegt. Somit könnte der besonders schwere Fall, auch wenn dieser aufgrund seiner bloßen Indizwirkung nicht zur Anwendung eines erhöhten Strafrahmens führen muss,⁷³ zum Hauptanwendungsfall werden.⁷⁴

Der Gesetzgeber hätte diesen nunmehr aufkommenden Rechtsfragen und -streitigkeiten mit der Festsetzung eines bestimmten THC-Grenzwertes, der das Vorliegen einer nicht geringen Menge bestimmt, entgegenwirken können.

cc) Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Strafvorschriften teilweise bearbeitungsbedürftig sind. Vorzugswürdig ist, die Überschreitung der festgelegten Besitzmengen jedenfalls aus den Strafvorschriften zu streichen.

Die nunmehr aufkommenden rechtlichen Probleme bezüglich der nicht geringen Menge hätte der Gesetzgeber mit einer eigenständigen Festsetzung des Grenzwertes verhindern können. Damit wäre er auch den Anforderungen aus Art. 103 Abs. 2 GG gerecht geworden. Deren Fehlen ist zu beanstanden.

c) Legale Bezugsmöglichkeiten von Cannabis

Cannabis kann, wie dargelegt, legal aus dem privaten Anbau unter Einhaltung der Anforderungen des § 9 Abs. 1 KCanG und ab dem 1.7.2024 auch aus Anbauvereinigungen bezogen werden.

Fraglich ist, wie der Cannabiserwerb vom Schwarzmarkt rechtlich zu bewerten ist. Grundsätzlich ist der Erwerb von mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag bzw. mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat in § 34 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a), b) KCanG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Der Gesetzesbegründung lässt sich jedoch entnehmen, dass der Cannabiserwerb erst ab der Überschreitung der Grenze von 25 Gramm strafbewehrt ist, unabhängig von der Herkunft des Cannabis.⁷⁵ Somit macht sich derjenige, der Cannabis vom Schwarzmarkt erwirbt, solange die Mengengrenzen des § 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG eingehalten werden, nicht nach dem KCanG strafbar. Diese Straflosigkeit sollte zum einen der Entlastung der Strafverfolgungsbehörden dienen. Zum anderen sollten aufwendige und unverhältnismäßige labortechnische Untersuchungen vermieden werden.⁷⁶

Allerdings kommt durch den Cannabiserwerb vom Schwarzmarkt eine Strafbarkeit nach § 261 StGB (Geldwäsche) in Betracht.⁷⁷ § 261 StGB wurde 2021 neu gefasst. Seitdem ist grundsätzlich jede rechtswidrige Tat als Geldwäschevortat geeignet (sog. All-Crimes-Ansatz).⁷⁸ § 261 Abs. 1 StGB setzt Handlungen wie das Verbergen und Verschaffen von einem Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, unter Strafe. Das Cannabis (als Gegenstand iS des § 261 Abs. 1 StGB), welches vom Schwarzmarkt erworben wird, stammt regelmäßig aus einer rechtswidrigen Tat des Cannabishändlers. Dieser selbst macht sich bspw. durch den Erwerb des Cannabis von einem Dritten wegen Handeltreiben oder Erwerb nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 12 KCanG strafbar.⁷⁹ Mit der Übergabe des Cannabis geht auch die tatsächliche Verfügungsgewalt mit dem Einverständnis des Vortäters, des Händlers, auf den Erwerber über, sodass ein Verschaffen iS des § 261 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegt.⁸⁰

⁷³ Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 243 Rn. 3.

⁷⁴ Grubwinkler, Ist die BGH-Entscheidung verfassungswidrig?, LTO, 11.5.2024.

⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 20/8704, S. 131 (zu beachten ist, dass die Strafbarkeit des Erwerbs in dem Gesetzesentwurf noch mit einer anderen Nummer beziffert war).

⁷⁶ BT-Drs. 20/8704, S. 131.

⁷⁷ El-Ghazi, Cannabis-Konsumenten droht Verfolgung wegen Geldwäsche, LTO, 29.4.2024, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cannabis-geldwaesche-entkriminalisierung-legalisierung-erwerb-schwarzmarkt-kcang> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

⁷⁸ El-Ghazi, in: Herzog/Achtelik, GwG, 5. Aufl. (2023), § 261 StGB Rn. 13 f.; BT-Drs. 19/24180, S. 42.

⁷⁹ El-Ghazi, Cannabis-Konsumenten droht Verfolgung wegen Geldwäsche, LTO, 29.4.2024.

⁸⁰ Vgl. Ruhmannseder, in: BeckOK-StGB, 60. Ed. (Stand: 1.2.2024), § 261 Rn. 26.

Die alleinige Straflosigkeit nach dem KCanG ist, wie dargelegt, nicht zielführend. Weder wurde der Erwerb in den festgelegten Mengengrenzen straflos gestellt, noch wird die Justiz (daraus resultierend) entlastet werden können. Um die genannten Ziele zu erreichen, muss der Gesetzgeber entsprechende Änderungen vornehmen.

2. Art. 13 CanG

Auf die Justizbehörden wirkt sich derzeit vor allem Art. 13 CanG aus. In Rheinland-Pfalz wurden z.B. bis zum 2.5.2024, ca. einen Monat nach dem Inkrafttreten des CanG, 13 Gefangene wegen eines Straferlasses oder einer verkürzten Gesamtstrafe aus dem Justizvollzug entlassen. In insgesamt 38 Fällen wurde die Freiheitstrafe verkürzt.⁸¹

a) Inhalt

Gemäß Art. 13 CanG wird eine neue gesetzliche Norm, Art. 316p EGStGB, in das EGStGB eingeführt. Art. 316p EGStGB enthält eine Regelung bezüglich noch nicht vollstreckter Strafen im Zusammenhang mit Cannabis nach dem BtMG. Dabei erklärt dieser Art. 313 EGStGB, für im Hinblick auf vor dem 1.4.2024 nach dem BtMG verhängte Strafen, die nach dem KCanG oder dem MedCanG nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, für entsprechend anwendbar. Die entsprechende Anwendung des Art. 313 Abs. 1 EGStGB führt dazu, dass rechtskräftig verhängte Strafen mit Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen werden, sofern noch keine Vollstreckung stattgefunden hat.

Zu beachten ist, dass für solche Fälle, für die noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, hingegen der Meistbegünstigungsgrundsatz aus § 2 Abs. 3 StGB gilt. Danach findet das mildeste Gesetz (*lex mitior*) Anwendung, was regelmäßig zur Anwendung des KCanG statt des BtMG führt.⁸²

Art. 313 Abs. 2 erklärt Abs. 1 für solche Konstellationen entsprechend anwendbar, bei denen ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts erlassenes Urteil rechtskräftig wird. Gem. Art. 313 Abs. 3 EGStGB muss das Gericht eine Strafe in den dort genannten Fällen sogar neu festsetzen bzw. ermäßigen.

b) Verfassungsrechtliche Bedenken

Die Vereinbarkeit von Art. 13 CanG mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere mit dem u.a. in Art. 20 Abs. 2 und 3 GG niedergelegten Rechtsstaatsprinzip,⁸³ wird beanstandet.⁸⁴

Eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ist der sog. Gewaltenteilungsgrundsatz, der in Art. 20 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG zum Ausdruck kommt. Die Staatsgewalt ist in die drei Bereiche der rechtsprechenden, vollziehenden und gesetzgeberischen Gewalt aufgeteilt.⁸⁵ Aus dieser politischen Machtverteilung soll eine Mäßigung der Staatsherrschaft resultieren.⁸⁶ Durch den rückwirkenden Eingriff in rechtskräftige Gerichtsentscheidungen wird dieses Gewaltenteilungsprinzip berührt.⁸⁷ Das *BVerfG* hat in einem Beschluss aus dem Jahr 2006 klargestellt, dass die Generalkassation formell fortbestehender Strafurteile einer besonderen Rechtfertigung bedürfen.⁸⁸

Gegen die Zulässigkeit des rückwirkenden Straferlasses wird vorgebracht, dass dieser „durch die Zwecke des

⁸¹ LTO, 38 Haftstrafen verkürzt, 13 Gefangene entlassen, 2.5.2024, online abrufbar unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/54471/ (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

⁸² Patzak/Möllinger, NSZ 2024, 321 (327).

⁸³ Rux, in: BeckOK-GG, 57. Ed. (Stand: 15.1.2024), Art. 20 Rn. 140.

⁸⁴ Engel, ZRP 2024, 50 (51 f.); BR-Drs. 367/1/23, S. 76 f.

⁸⁵ Rux, in: BeckOK-GG, Art. 20 Rn. 155.

⁸⁶ *BVerfG*, NJW 1954, 65 (68).

⁸⁷ *BVerfGE* 72, 302 (327 f.).

⁸⁸ *BVerfG*, Beschl. v. 8.3.2006 - 2 BvR 486/05, BeckRS 2006, 22732.

Gesetzesentwurfs weder geboten noch begründbar⁸⁹ ist. Es wird argumentiert, dass erst das Gesamtpaket der mit dem CanG verfolgten Ziele (s.o.) den Verzicht der strafrechtlichen Verfolgung für entsprechende Handlungen mit Cannabis ab dem 1.4.2024 rechtfertigt. Diese rechtfertigenden Rahmenbedingungen bestehen bis zu diesem Zeitpunkt, also dem Inkrafttreten des CanG, jedoch nicht. Angeführt wird, dass das Cannabis in diesen Fällen gerade vom Schwarzmarkt herrührte, wodurch wiederum u.a. die Gefahr des Konsums von verunreinigtem Cannabis bestand.⁹⁰ Darüber hinaus wird das Fehlen einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und einer Begründung für diese Ausnahmeregelung gerügt.⁹¹

Dem wird entgegengehalten, dass die Vollstreckung von Freiheitsstrafen besonderer Umstände bedarf, die diesen Eingriff rechtfertigen. Grund dafür sei die Erheblichkeit des Grundrechtseingriffs.⁹² Zudem sollen Betroffene, die sich nach altem Recht strafbar gemacht haben, obwohl die Entkriminalisierung der Handlungen unmittelbar bevorstehe, ebenfalls von den Regelungen profitieren können.⁹³

Das Argument, dass die früheren Taten immer noch im Zusammenhang mit dem verunreinigten Cannabis zusammenhängen würden, weshalb ein rückwirkender Straferlass nicht zu rechtfertigen sei, überzeugt nicht. Wie bereits dargelegt ist sogar der Besitz und der Erwerb von Cannabis vom Schwarzmarkt, solange die vorgegebenen Grenzen eingehalten werden, nach aktueller Rechtslage nicht nach dem KCanG strafbar. Da der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung selbst auf die Gefahren des Konsums von verunreinigtem Cannabis hingewiesen hat,⁹⁴ war er sich bei der Festlegung der Strafflosigkeit der möglichen Gesundheitsgefahren bewusst. Dennoch sind diese Handlungen nicht nach dem KCanG strafbewehrt. Sowohl bei einem Erwerb von Cannabis auf dem Schwarzmarkt vor dem 1.4.2024, als auch nach diesem Zeitpunkt, besteht insofern der gleiche tatsächliche Zusammenhang zum Schwarzmarkt und damit auch zu den möglicherweise verunreinigten Stoffen. Mit der Einführung des Art. 316p EGStGB unterstreicht der Gesetzgeber somit folgerichtig die geänderte Risikobewertung in Bezug auf Cannabis. Das Handeltreiben und eine Vielzahl von weiteren Handlungen sind weiterhin nach dem KCanG (oder dem MedCanG) strafbar, sodass in diesen Fällen z.B. ein rückwirkender Straferlass nicht in Betracht kommt.

Zudem ist hervorzuheben, dass insbesondere Inhaftierungen erheblich in das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) eingreifen.⁹⁵ Aufgrund dessen haben verurteilte Personen, bei denen die Vollstreckung des Urteils noch nicht eingesetzt hat, ein berechtigtes Interesse daran, dass diese beendet wird. Schließlich handelt es sich in den entsprechenden Fällen um eine nunmehr straflose Handlung.⁹⁶ Vor diesem Hintergrund ist der rückwirkende Straferlass, die Neufestsetzung oder die Ermäßigung der Strafe in den entsprechenden Fällen gerade angezeigt.

Eine besondere Rechtfertigung, die die Generalkassation der formellen Strafurteile begründet, liegt somit vor. Der Gesetzgeber hat seine Begründung zwar insofern nicht ausführlich erläutert, dennoch ist diese, mit dem Hinweis auf das Vorgebrachte, als ausreichend zu erachten.

⁸⁹ BR-Drs. 367/1/23, S. 76.

⁹⁰ BR-Drs. 367/1/23, S. 76 f.

⁹¹ Engel, ZRP 2024, 50 (52).

⁹² BT-Drs. 20/8763, S. 13.

⁹³ DAV, Stellungnahme zum Entwurf, 10.2023, S. 5, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-5-Deutscher-Anwaltsverein_Cannabis_nicht-barrierefrei-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024) (bezeichnet den in Kraft getretenen Artikel 316p EGStGB als „§ 316o“).

⁹⁴ BT-Drs. 20/8704, S. 1, 68.

⁹⁵ BVerfGE 35, 185 (190).

⁹⁶ BT-Drs. 20/8763, S. 13.

c) Fazit

Die Einführung des Art. 316p EGStGB ist verfassungskonform.

3. Erfolgsaussichten der mit dem CanG verfolgten Ziele

Zu erörtern ist, ob und inwiefern die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele durch die Vorschriften des CanG erreicht werden.

a) Bekämpfung des Schwarzmarkts

Der Gesetzgeber intendiert mit dem eingeführten CanG die Zurückdrängung bzw. Bekämpfung des Schwarzmarktes (s.o.). Dass dieses Ziel erreicht werden kann, wird vielfach bezweifelt.⁹⁷

aa) Erleichterung des Straßenhandels

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Entwicklung des Straßenhandels.⁹⁸ Vorgebracht wird, dass durch das erlaubte Mitführen von bis zu 25 Gramm Cannabis außerhalb der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 3 Abs. 1 KCanG) der Cannabishandel in öffentlichen Bereichen gefördert werde. Die Entdeckungswahrscheinlichkeit der Händler werde verringert.⁹⁹

Zunächst ist festzuhalten, dass der Handel und andere Umgangsformen mit Cannabis weiterhin verboten und in § 34 KCanG unter Strafe gestellt sind. Aufgrund des Legalitätsprinzips, welches in § 152 Abs. 2 StPO verankert ist, sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei gem. § 163 Abs. 1 S. 1 StPO¹⁰⁰ bei einem entsprechenden Anfangsverdacht grundsätzlich verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen.¹⁰¹ Durch das alleinige Besitzen von Cannabis in der Öffentlichkeit erlangen die Strafverfolgungsbehörden jedoch grundsätzlich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer Straftat nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen,¹⁰² denn dessen Besitz ist unter Einhaltung der Mengengrenzen vielmehr erlaubt (vgl. § 3 Abs. 1 KCanG).

Dass das Beisichführen von Cannabis für volljährige Personen nunmehr überhaupt gestattet ist, spricht dafür, dass dies sich auch auf den Handel auswirken wird. Der Nachweis des Handels und ähnlichen Umgangsformen wird in der Praxis voraussichtlich schwieriger sein, als in der Vergangenheit. Nunmehr muss grundsätzlich an Verhaltensweisen angeknüpft werden, die einen entsprechenden Verdacht mit sich ziehen.¹⁰³

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der legale Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis außerhalb des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts (§ 3 Abs. 1 KCanG) zu einer Erleichterung des Straßenhandels führt, was sich wiederum negativ auf das Ziel der Zurückdrängung des Schwarzmarktes auswirken kann.

bb) Fehlende Strafbarkeit beim Cannabiserwerb vom Schwarzmarkt?

Ferner wird gegen eine Eindämmung des Schwarzmarktes angeführt, dass eine Strafbarkeit nach dem KCanG wegen Besitz und Erwerb von Cannabis erst bei Überschreiten der Mengengrenzen besteht, unabhängig davon, ob

⁹⁷ Branchenverband der Cannabiswirtschaft e.V., Stellungnahme zum Entwurf, 20.11.2023, S. 4, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-2_Branchenverband-der-Cannabiswirtschaft-e-V-_Cannabis_nicht-barrierefrei-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024); Poitz, Stellungnahme der GdP zum Entwurf, 2.11.2023, S. 1, 3, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-31-Gewerkschaft-der-Polizei-Bundesvorstand_Cannabis_nicht-barrierefrei-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024); Bundesärztekammer, Stellungnahme, S. 10; Wersse/von Dewitz/Stallwitz/Kamphausen/Steinmetz/Mohr diek, Stellungnahme des Schildower Kreises e.V., S. 13; BR-Drs. 92/2/24, S. 1, 5 f.; BT-Drs. 20/8735, S. 2.

⁹⁸ Poitz, Stellungnahme, S. 5; Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 5.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Kölbl/Ibold, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2. Aufl. (2024), § 163 Rn. 1.

¹⁰¹ Peters, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 26.

¹⁰² Zum Anfangsverdacht: BVerfG, NStZ 1982, 430 (430).

¹⁰³ Poitz, Stellungnahme, S. 5.

das Cannabis vom Schwarzmarkt oder auf legalem Weg erworben wurde.¹⁰⁴ Dies führe zu einer Beförderung der Nachfrage auf dem Schwarzmarkt. Der Anreiz für den eigenen Anbau von Cannabispflanzen oder den Bezug von Cannabis aus einer Anbauvereinigung, welche mit einem gewissen Aufwand verbunden sind, falle insofern weg.¹⁰⁵ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass, wie bereits dargelegt, Personen, die Cannabis vom Schwarzmarkt erwerben, eine Strafbarkeit nach § 261 StGB droht. Der Strafraum des § 261 StGB fällt sogar höher aus als der des § 34 Abs. 1 KCanG.

Die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung bei einem Erwerb vom Schwarzmarkt besteht fort, sodass nicht zu erwarten ist, dass die fehlende Strafbarkeit nach dem KCanG zu einer Ausweitung des Schwarzmarktes führt.

cc) Auswirkungen der Anbauvereinigungen

Zu prüfen ist der Einfluss der künftig erlaubten Anbauvereinigungen (vgl. § 1 Nr. 13 KCanG) auf den Schwarzmarkt.

(1) Voraussichtliche Inanspruchnahme

Der Einfluss der Anbauvereinigungen auf die Bekämpfung des Schwarzmarkts wird insbesondere von deren künftiger Inanspruchnahme abhängen.

Aufgrund der umfangreichen Vorschriften wird eine verbreitete Teilnahme in den Anbauvereinigungen bezweifelt.¹⁰⁶

Festzustellen ist, dass mit dem Cannabisbezug aus einer Anbauvereinigung ein gewisser Aufwand betrieben werden muss: Die Anbauvereinigungen selbst bedürfen einer Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 KCanG), sie müssen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen (§ 18 KCanG), dürfen das Cannabis nur unter den Vorgaben des § 19 KCanG weitergeben und müssen insbesondere ihren Dokumentations- und Berichtspflichten (§§ 26 ff. KCanG) nachkommen. Für die Entgegennahme des Cannabis aus einer Anbauvereinigung ist zunächst eine Mitgliedschaft (§ 16 KCanG) erforderlich. Gem. § 16 Abs. 5 S. 1 KCanG haben Anbauvereinigungen in der Satzung eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten vorzusehen, sodass eine zeitliche Bindung mit dem Abschluss dieser eintreten wird. Zudem ist gemeinsamer aktiver Anbau des Cannabis verpflichtend (§ 17 Abs. 1 und 2 KCanG).

Der Prognose, dass sich ein Beitritt in Anbauvereinigungen für gelegentlich Konsumierende, im Gegensatz zu Intensivkonsumierenden, die eine legale Bezugsmöglichkeit ersuchen, voraussichtlich als unattraktiv darstellen wird,¹⁰⁷ ist in Anbetracht dessen zuzustimmen. Zu beachten ist, dass erstere den Großteil der Cannabiskonsumierenden ausmachen (s.o.), sodass der Einfluss der Anbauvereinigungen auf den Schwarzmarkt schon vorab voraussichtlich nicht allzu groß sein wird.

Kritisch gesehen werden auch die für Mitglieder in den Anbauvereinigungen anfallenden Kosten.¹⁰⁸ Dass auch die Kosten für Konsumierende einen entscheidenden Faktor bei dem Bezug von Cannabis darstellen, hat eine Studie ergeben, in der Umfragen aus Kanada ausgewertet wurden. Der Kauf von Cannabis ist dort u.a. in bestimmten Geschäften gestattet. Die ausschlaggebendsten Faktoren waren für 42% der Befragten der Kaufpreis, für 15% die

¹⁰⁴ BR-Drs. 92/2/24 S. 5 f.; Poitz, Stellungnahme, S. 5.

¹⁰⁵ Ebenda.

¹⁰⁶ Werse, Stellungnahme, S. 2; Manthey, Stellungnahme, S. 2; Schmid, Überfällig, aber schlecht gemacht, Frankfurter Rundschau, 22.3.2024, online abrufbar unter: <https://www.fr.de/politik/lauterbach-gras-kiffen-kommentar-cannabis-legalisierung-gesetz-schwarzmarkt-dealer-92850829.html> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹⁰⁷ Schmid, Überfällig, aber schlecht gemacht, Frankfurter Rundschau, 22.3.2024.

¹⁰⁸ BT-Drs. 92/2/24, S. 5.

Bequemlichkeit und für 9% die Stärke des Cannabis.¹⁰⁹

Zunächst ist festzustellen, dass der Hauptzweck dieser Anbauvereinigungen der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis zum Eigenkonsum ist.¹¹⁰ Sie dürfen ausschließlich nichtgewerblich tätig sein (vgl. § 1 Nr. 13 KCanG). Allerdings werden im Rahmen der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge oder laufenden Beiträge (§ 24 KCanG) die Kosten zur Erfüllung ihres in § 1 Nr. 13 KCanG festgelegten Zwecks anfallen, so z.B. Anbaukosten, Kosten für die Erstsanschaffung, Immobilien, Sicherungsmaßnahmen und Verwaltung.¹¹¹ Daraus resultierend wird befürchtet, dass es Anbauvereinigungen nicht möglich sein wird, mit den Cannabispreisen auf dem illegalen Markt mitzuhalten.¹¹² Wiederum wird sich positiv auf die zu zahlenden Beiträge auswirken, dass die Anbauvereinigungen, wie dargelegt, keine Gewinne durch die Weitergabe des Cannabis erzielen dürfen, was bei einem Kauf vom Schwarzmarkt regelmäßig nicht der Fall sein wird.

Wie (hoch) die Kosten in Anbauvereinigungen tatsächlich ausfallen werden und ob die Bedenken der Kritiker begründet sind, wird sich jedoch erst künftig zeigen können, wenn die ersten Anbauvereinigungen etabliert sind. Da der Preis bei dem Bezug von Cannabis eine entscheidende Rolle spielen wird, werden die in den Anbauvereinigungen anfallenden Kosten jedenfalls einen Einfluss auf deren Inanspruchnahme haben, was wiederum Auswirkungen auf das Ziel der Eindämmung des Schwarzmarktes haben wird.

(2) Missbrauch durch die organisierte Kriminalität

Darüberhinausgehend wird befürchtet, dass Anbauvereinigungen für den illegalen Markt missbraucht werden könnten, was zur Förderung der organisierten Kriminalität beitragen könnte.¹¹³ Dies wird aufgrund mangelnder Attraktivität der Anbauvereinigungen für die organisierte Kriminalität bezweifelt.¹¹⁴

Für einen künftigen Missbrauch durch die organisierte Kriminalität wird vorgebracht, dass Händler nunmehr die Möglichkeit bekommen könnten, ihre illegalen Produkte über die Anbauvereinigungen in den legalen Verkehr einzuschleusen. Die Dokumentations- und Berichtspflichten der Anbauvereinigungen nach § 26 KCanG könnten insofern nicht ausreichend sein, um die entsprechenden Lieferketten etc. nachzuverfolgen.¹¹⁵ Dagegen werden die strikten Regulierungen der Anbauvereinigungen vorgebracht.¹¹⁶

In Anbetracht dessen ist festzustellen, dass die §§ 26 ff. KCanG umfassend ausgestaltet sind. § 26 KCanG enthält umfangreiche Dokumentationspflichten, denen die Anbauvereinigungen nachkommen müssen. Diese erlauben der zuständigen Behörde die Kontrolle der Einhaltung von Weitergabe- und Eigenanbauvorgaben. Ziel dieser Überwachung ist u.a. gezielt die Ausnutzung der Anbauvereinigungen durch die organisierte Drogenkriminalität oder das Einschleusen bzw. die Vermischung von Cannabis vom Schwarzmarkt zu verhindern.¹¹⁷ Es ist davon auszugehen, dass die „mit Argusaugen beobachtete“¹¹⁸ Anbauvereinigung dahingehend akribisch überprüft wird. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden gem. § 27 Abs. 1 KCanG regelmäßig Stichproben zu entnehmen. An dieser Stelle ist das am 6.6.2024 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes zu beachten.¹¹⁹ Dieses sieht u.a. vor, in § 27 Abs. 1 S. 2 KCanG das Wort

¹⁰⁹ Canadian Cannabis Survey 2023: Summary, 18.1.2024, online abrufbar unter: <https://www.canada.ca/en/health-canada/services/drugs-medication/cannabis/research-data/canadian-cannabis-survey-2023-summary.html> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹¹⁰ BT-Drs. 20/8704, S. 113.

¹¹¹ BT-Drs. 92/2/24, S. 5.

¹¹² BT-Drs. 92/2/24, S. 5; Poitz, Stellungnahme, S. 5.

¹¹³ Poitz, Stellungnahme, S. 5 f.

¹¹⁴ Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 5.

¹¹⁵ Poitz, Stellungnahme, S. 5 f.

¹¹⁶ Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 5.

¹¹⁷ BT-Drs. 20/8704, S. 122.

¹¹⁸ Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 5.

¹¹⁹ Vgl. hierzu BR-Drs. 275/24, BT-Drs. 20/11366 und BT-Drs. 20/11662.

„regelmäßigen“ zu streichen und „einmal jährlich“ durch „regelmäßig“ zu ersetzen,¹²⁰ was den zuständigen Behörden mehr Flexibilität und insbesondere die Möglichkeit bieten soll, bei aufkommenden Gefahrenlagen zu agieren.¹²¹ Diese Änderung ist in Anbetracht dessen, dass die Behörden bei aufkommenden Verdachtsmomenten auch mehrmalige Kontrollen jährlich durchführen könnten, zu begrüßen. Dies wird dazu beitragen können, etwaige Missbräuche durch die organisierte Kriminalität aufzudecken, sodass diesen entgegengewirkt werden kann.

Dem Entgegenbringen, dass eine künftige Ausnutzung der Anbauvereinigungen durch die organisierte Kriminalität zu bezweifeln ist,¹²² ist zuzustimmen.

(3) Fazit

Anbauvereinigungen schaffen eine weitere legale Bezugsmöglichkeit, was im Hinblick auf die gewünschte Zurückdrängung des Schwarzmarktes zu begrüßen ist. Inwiefern dieses Ziel erreicht wird, wird von der praktischen Inanspruchnahme abhängig sein. Ein Missbrauch der Anbauvereinigungen durch die organisierte Kriminalität ist nicht zu erwarten.

dd) Fehlen eines niedrighschwelligigen Zugangs

Die Entwicklungen in Kanada haben gezeigt, dass eine legale niedrighschwellige Bezugsmöglichkeit von Cannabis zu einer erheblichen Eindämmung des Schwarzmarktes führen kann. Dort ist u.a. der Konsum von Cannabis seit 2018 erlaubt. Ziel dieser Maßnahmen war dort ebenfalls die Zurückdrängung des Schwarzmarktes. Dieses konnte teilweise erreicht werden: Im Jahr 2023 haben 73% der Konsumierenden angegeben, dass Sie in den letzten zwölf Monaten zum Erwerb des Cannabis legale Einzelhandelsgeschäfte oder Websites nutzten. Im Jahr 2019 war diese Zahl signifikant geringer (ca. 39%).¹²³ Im Laufe der letzten Jahre hat die Etablierung der legalen Einzelhandelsgeschäfte zu einer enormen Zurückdrängung des Schwarzmarktes geführt.

Der Cannabiswerb in derartigen Geschäften ist in Deutschland (noch) nicht vorgesehen. Generell fehlt es, insbesondere für nur gelegentlich Konsumierende, die einen Großteil der Konsumierenden ausmachen (s.o.), an einem niedrighschwelligem Zugang. Um den Schwarzmarkt zukünftig erfolgreich zurückzudrängen, müssen allerdings die Möglichkeiten geschaffen werden, die einen einfachen Zugang zu Cannabis erlauben.¹²⁴ Es bleibt insofern abzuwarten, welche Regelungen der Gesetzgeber im Rahmen der „zweiten Säule“ einführen wird.

ee) Fazit

Dass der private und ab dem 1.7.2024 auch der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis erlaubt sind, wird voraussichtlich nur zu einer teilweisen Eindämmung des Schwarzmarktes führen, während weite Teile des Schwarzmarktes, insbesondere der Straßenhandel, bestehen bleiben bzw. sogar zunehmen können. Generell ist zur effektiven Eindämmung des Schwarzmarktes die Einführung einer niedrighschwelligem Bezugsmöglichkeit von Cannabis erforderlich. Nichtsdestotrotz ist ein Vergleich zur Rechtslage vor der Einführung des CanG geboten: Cannabis war bis zum 1.4.2024 ausschließlich als illegale Droge auf dem Schwarzmarkt zu erwerben, sodass jedenfalls mit einer Schmälerung des Schwarzmarktes zu rechnen ist.¹²⁵

¹²⁰ BT-Drs. 20/11366, S. 4.

¹²¹ BT-Drs. 20/11366, S. 9.

¹²² Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 5

¹²³ Canadian Cannabis Survey 2023: Summary, 18.1.2024.

¹²⁴ Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V., Stellungnahme, S. 4.; Werse/von Dewitz/Stallwitz/Kamphausen/Steinmetz/Mohr diek, Stellungnahme des Schildower Kreises e.V., S. 13; Werse, Stellungnahme, S. 3.

¹²⁵ Werse, Stellungnahme zum Entwurf, 31.10.2023, S. 5, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-10-Dr-Bernd-Werse_Cannabis-data-1.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024); Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel, Stellungnahme, S. 4 f.

b) Kinder- und Jugendschutz

Neben der Eindämmung des Schwarzmarktes wird auch eine Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes bezweckt (s.o.).

aa) Voraussichtliche Entwicklung

Anhand der bereits dargelegten Sachlage bezüglich der Entwicklung des Cannabiskonsums unter Jugendlichen in der Vergangenheit, ist davon auszugehen, dass dieser, auch ohne legalisierende Maßnahmen, weiter ansteigen würde (s.o.). Der Cannabiskonsum von Jugendlichen ist in US-Staaten mit legalen Cannabismärkten über einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren im Vergleich zu Ländern, in denen solche legalen Märkte nicht existieren, stärker angestiegen.¹²⁶ Zu beachten ist zwar, dass ein kommerzialisierter Markt in Deutschland (noch) nicht eingeführt wurde, dennoch können die nunmehr legalen Möglichkeiten zu einem verstärkten Konsumanstieg führen.

bb) Würdigung der gesetzlichen Maßnahmen

Die oben genannte Studie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein hohes gesetzliches Freigabealter, eine eingeschränkte Lizenzvergabe an den Einzelhandel und die Beschränkung der Abgabe von sog. Cannabis Edibles (Lebensmittel oder Getränke, die mit Cannabis angereichert werden) einen positiven Einfluss auf die Minimierung cannabisbezogener Probleme haben.¹²⁷ Vor diesem Hintergrund ist zunächst der (weiterhin) verbotene Umgang mit Cannabis für Minderjährige (vgl. § 2 Abs. 1 KCanG) zu begrüßen. Auch Anbauvereinigungen dürfen Cannabis nur an volljährige Personen weitergeben. Für Heranwachsende gelten bezüglich der Menge und des THC-Gehalts sogar einschränkende Regelungen (vgl. § 19 Abs. 3 S. 1 und 2 KCanG). Zudem ist der Verkauf von Cannabis (im Einzelhandel), wie bereits erwähnt, weiterhin verboten. Das Cannabis darf in Anbauvereinigungen gem. § 18 Abs. 4 Nr. 5 KCanG nur in Reinform als Marihuana oder Haschisch weitergegeben werden, was eine Weitergabe von Cannabis Edibles ausschließt.¹²⁸

Angelehnt an die Erfahrungen bezogen auf Alkohol und Tabak können sich zudem Vermarktungsverbote und Verfügbarkeitsbeschränkungen wirksam auf den Kinder- und Jugendschutz auswirken,¹²⁹ weshalb das allgemeine Werbeverbot (§ 6 KCanG) und der bis dato noch nicht eingeführte kommerzialisierte Markt zu begrüßen sind.

Darüber hinaus hat auch ein umfassendes Präventionsangebot positiven Einfluss auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Drogen.¹³⁰ Lobenswert ist daher die Erkenntnis des Gesetzgebers, dass eine deutliche Verstärkung und Ausweitung der Präventionsmaßnahmen erforderlich sind.¹³¹

§ 8 KCanG ist die zentrale Vorschrift für die Suchtprävention. Danach hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Bereich der Suchtprävention gewisse Vorgaben, wie das Errichten einer digitalen Plattform und die Weiterentwicklung des bestehenden Angebots, zu erfüllen.

Fraglich ist, ob die Vorgaben zur Suchtprävention ausreichend sind. Positiv zu bewerten ist, dass § 8 Abs. 1 Nr. 2 KCanG die Weiterentwicklung der bestehenden cannabispezifischen Präventionsmaßnahmen für Kinder und Ju-

¹²⁶ Manthey et al., Technischer Bericht, Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis, April 2023, S. 79, online abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Abschlussbericht/230623_Technical_Report_de_bf.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹²⁷ Manthey et al., Technischer Bericht, Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis, April 2023, S. 80.

¹²⁸ Vgl. BT-Drs. 20/8704, S. 115.

¹²⁹ Manthey et al., Technischer Bericht, Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis, April 2023, S. 81.

¹³⁰ UNODC, International Standards on Drug Use Prevention., 2. Ed. (2018), S. 3, online abrufbar unter: https://www.unodc.org/documents/prevention/UNODC-WHO_2018_prevention_standards_E.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹³¹ BT-Drs. 20/8704, S. 100.

gendliche vorsicht. Schon konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Umsetzung wären an dieser Stelle wünschenswert.¹³² Zudem wird kritisch betrachtet, dass die Stärkung regionaler bzw. lokaler Maßnahmen zur Suchtprävention in diesem Gesetz nicht ausreichend geregelt werden.¹³³ Eine Umfrage von Schülerinnen und Schülern zwischen 15 und 18 Jahren in Frankfurt am Main hat gezeigt, dass diese als Informationsquelle über Drogen primär soziale Medien nutzten oder Gleichaltrige befragten. Offizielle Präventionsmaßnahmen wurden kaum in Anspruch genommen.¹³⁴ Die Errichtung einer nutzerfreundlichen und adressatengerechten digitalen Plattform, die cannabis-spezifische Informationen bereitstellt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 KCanG), ist generell zu begrüßen. In Anbetracht der bisher geringen Inanspruchnahme erscheint die verstärkte Aufklärungsarbeit in lokalen Einrichtungen, insbesondere in den Schulen, erforderlich.¹³⁵ Letztere bringt auch den Vorteil mit sich, dass die Richtigkeit der Informationen, die den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden, sichergestellt werden können. Mit der cannabisbezogenen Aufklärung über soziale Medien kann die Gefahr von Fehlinformationen einhergehen. Des Weiteren könnte durch die Stärkung der schulischen Aufklärungsarbeit solchen Schülerinnen und Schülern, die sich nicht bewusst über Drogen informieren, ein entsprechendes Wissen vermittelt werden. Der Anteil dieser unter den Befragten lag bei ca. einem Drittel.¹³⁶

Vor diesem Hintergrund ist das kürzlich vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes (s.o.), welches u.a. eine Ergänzung des § 8 Abs. 1 KCanG vorsieht,¹³⁷ zu betrachten. Danach soll die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung dazu verpflichtet werden, ein Weiterbildungsangebot für Suchtpräventionsfachkräfte bereitzustellen, womit Anstrengungen der für die Suchtprävention zuständigen Länder unterstützt werden sollen.¹³⁸ Der bis dato mangelnden gesetzlichen Regelungen zur Unterstützung der Länder würde durch diese Ergänzung zumindest entgegengewirkt werden. Nichtsdestotrotz ist die Einführung weitergehender Regelungen wünschenswert.

Der Kritik, dass § 8 KCanG bis dato keine ausreichenden lebensweltbezogenen Präventionsmaßnahmen vorsieht,¹³⁹ ist zuzustimmen. Eine Erweiterung der Präventionsmaßnahmen durch den Gesetzgeber ist erforderlich. § 8 KCanG sollte entsprechend ergänzt werden.

cc) Fazit

Das KCanG enthält teilweise Regelungen, die im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz zu begrüßen sind. Allerdings sollten Regelungen zur Förderung der Präventionsmaßnahmen ergänzt werden.

c) Gesundheitsschutz

Das CanG soll zudem zu einem stärkeren Gesundheitsschutz beitragen (s.o.).

aa) Voraussichtliche Entwicklung

Entwicklungen in Kanada und den USA mit längeren Beobachtungszeiträumen zeigen, dass der Cannabiskonsum

¹³² Bundesärztekammer, Stellungnahme, S. 8.

¹³³ Werse, Stellungnahme, S. 3; Bundesärztekammer, Stellungnahme, S. 7; Bundespsychotherapeutenkammer, Stellungnahme zum Entwurf, 19.10.2023, S. 7 f., online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-1-Bundespsychotherapeutenkammer-BPtK_Cannabis_nicht-barrierefrei-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024); BR-Drs. 92/2/24 S. 3 f.

¹³⁴ Werse/Martens/Klaus/Kamphausen, MoSyD Jahresbericht 2022, Oktober 2023, S. 18, online abrufbar unter: https://www.uni-frankfurt.de/146663665/MoSyD_Jahresbericht_2022_final.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹³⁵ Werse, Stellungnahme, S. 3.

¹³⁶ Werse/Martens/Klaus/Kamphausen, MoSyD Jahresbericht 2022, Oktober 2023, S. 18.

¹³⁷ BT-Drs. 20/11366, S. 4.

¹³⁸ BT-Drs. 20/11366, S. 7 f.

¹³⁹ BR-Drs. 92/1/24, S. 5.

dort, wo legale Märkte entstanden sind, häufiger geworden ist.¹⁴⁰ In Deutschland wurden derartige legale Märkte zwar (noch) nicht eingeführt, dennoch ist die Konsumprävalenz in Deutschland in den letzten Jahrzehnten ohnehin gestiegen (s.o.), sodass jedenfalls davon auszugehen ist, dass diese auch künftig zunehmen wird.

bb) Würdigung der gesetzlichen Maßnahmen

Die dargelegten gesetzlichen Regelungen werden sowohl positive als auch negative Einflüsse auf den Gesundheitsschutz haben.

Da mit dem Konsum von Cannabis gesundheitliche Risiken verbunden sind,¹⁴¹ sind die vermutlich steigenden Konsumprävalenzen als negativ zu bewerten. Demgegenüber ist zu erwähnen, dass mit dem Konsum von Cannabis, welches vom Schwarzmarkt erworben wurde, erhebliche Gesundheitsgefahren einhergehen (s.o.). Durch die Möglichkeit des nunmehr legalen Eigenanbaus wird diesem entgegengetreten (vgl. § 9 Abs. 1 KCanG). Begrüßenswert ist im Hinblick auf den Gesundheitsschutz zudem, dass Cannabis aus Anbauvereinigungen ebenfalls strengen Regulierungen unterliegt, die die Qualität des Cannabis sicherstellen (vgl. § 18 KCanG).

Generell sollte der Gesetzgeber auch hier die Präventionsmaßnahmen ausweiten.¹⁴²

cc) Speziell: Auswirkungen auf den Straßenverkehr

In Anbetracht des Gesundheitsschutzes muss auch der Einfluss des Cannabisgesetzes auf den Straßenverkehr untersucht werden. Durch den Konsum von Cannabis kann u.a. das Reaktionsvermögen negativ beeinflusst werden. Die damit einhergehende Senkung der Fahrtauglichkeit führt zu einem höheren Unfallrisiko.¹⁴³

Am 28.3.2024 hat, wie es in § 44 KCanG vorgegeben wurde, eine unabhängige Expertengruppe vorgeschlagen, in § 24a Abs. 2 StVG den gesetzlichen Wirkungsgrenzwert von 1 ng/ml THC¹⁴⁴ auf 3,5 ng/ml THC im Blutserum anzuheben. Dieser Wert sei zwar deutlich unterhalb der Schwelle, ab der ein allgemeines Unfallrisiko beginne, eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges sei aber nicht fernliegend.¹⁴⁵ § 24a StVG wurde bis dato noch nicht geändert, jedoch hat der Bundestag den Gesetzesentwurf¹⁴⁶ zur Anpassung des StVG (sowie der Fahrerlaubnis- und Bußgeldverordnung) an den genannten Grenzwert kürzlich beschlossen.¹⁴⁷ Bis diese Erhöhung gesetzlich festgeschrieben wird, ist daher bei dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Fahrzeugs Vorsicht geboten.¹⁴⁸ Der derzeit geltende Wert von 1 ng/ml THC im Blutserum wird insbesondere von regelmäßig Konsumierenden erreicht, selbst wenn der Cannabiskonsum schon mehrere Tage zurückliegt.¹⁴⁹ Diesem hätte der Gesetzgeber durch eine frühzeitigere Änderung der genannten Straßenverkehrsvorschriften, zeitgleich mit dem CanG, entgegenwirken können.

Um einer Zunahme von Verkehrsunfällen, die durch den Einfluss von Cannabis verursacht werden, vorzubeugen, spielt auch hier die Aufklärungs- bzw. Präventionsarbeit eine wichtige Rolle.¹⁵⁰ Insbesondere weil Personen, die

¹⁴⁰ Manthey et al., Technischer Bericht, Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis, April 2023, S. 78.

¹⁴¹ BT-Drs. 20/8704, S. 68.

¹⁴² Bundesärztekammer, Stellungnahme, S. 8; Bundespsychotherapeutenkammer, Stellungnahme, S. 7 f.; BR-Drs. 92/2/24 S. 3 f.

¹⁴³ ADAC, Stellungnahme zum Entwurf, 21.7.2023, S. 1 f., online abrufbar unter: <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/08/adac.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹⁴⁴ OLG Karlsruhe, NZV 2011, 413 (413); OLG Karlsruhe, NZV 2007, 248 (248 f.); OLG Koblenz, NSTZ-RR 2005, 385.

¹⁴⁵ BMDV, Pressemitteilung, 28.3.2024, online abrufbar unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2024/018-expertengruppe-thc-grenzwert-im-strassenverkehr.html> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹⁴⁶ BT-Drs. 11370.

¹⁴⁷ Pressestelle des Deutschen Bundestages, Erhöhung des Cannabis-Grenzwertes wird mehrheitlich begrüßt, 3.6.2024, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw23-pa-verkehr-cannabis-1003426> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹⁴⁸ Koehl, SVR 2024, 161 (164).

¹⁴⁹ Koehl, SVR 2024, 161 (163).

¹⁵⁰ ADAC, Stellungnahme, S. 2.

Cannabis zum ersten Mal konsumieren, die Wirkungsweise oftmals nicht gut abschätzen können,¹⁵¹ ist die Verstärkung der Aufklärung über die mit dem Cannabiskonsum einhergehenden Unfallrisiken zu befürworten.

dd) Fazit

Um den verfolgten Gesundheitsschutz zu stärken, sollte der Gesetzgeber auch hier die Präventionsmaßnahmen breiter fächern, vor allem in Bezug auf die Gefahren im Straßenverkehr.

4. Auswirkungen des CanG auf die Justiz

Die Bundesregierung stützt die prognostizierte teilweise Entlastung der Justiz primär auf den künftigen Wegfall der Strafanzeigen.¹⁵²

Eine Kriminalstatistik¹⁵³ hat im Jahr 2021 ca. 180.000 konsumnahe Cannabisdelikte verzeichnet. Durch die nunmehr entfallende strafrechtliche Verfolgung konsumnaher Cannabisdelikte wird bei konstant bleibenden Zahlen eine erhebliche Entlastung der Justiz erwartet.¹⁵⁴ Dem ist jedoch hinzuzufügen, dass der Erwerb von Cannabis, welcher zu den dort genannten konsumnahen Delikten gehört,¹⁵⁵ zwar nicht mehr nach dem BtMG, jedoch nach § 261 StGB strafbar ist, wenn dieses aus einer rechtswidrigen Vortat stammt. Dies könnte die prognostizierte Entlastung wiederum eindämmen.

Daneben werden erhebliche zusätzliche Belastungen für die Strafverfolgungsbehörden, die Justiz und die Gerichte befürchtet.¹⁵⁶ Die Vollzugsbehörden werden nun insbesondere erstmals mit den Abstandsregeln des § 5 Abs. 2 KCanG konfrontiert. Insbesondere der Begriff der „Sichtweite“ wird in der Praxis voraussichtlich zu Vollzugsproblemen führen.¹⁵⁷ Auch die Überwachung der künftig erstmalig legalen Anbauvereinigungen wird zu einem Mehraufwand für die zuständigen Behörden führen. Die genaue Belastung wird davon abhängen, inwiefern diese in Anspruch genommen werden.¹⁵⁸ Neben des bereits in Kraft getretenen Art. 13 CanG wird künftig ein erheblicher Mehraufwand durch die §§ 40 ff. KCanG,¹⁵⁹ die gem. Art. 15 Abs. 3 CanG ab dem 1.1.2025 in Kraft treten, verursacht.

Im Ergebnis wird die Justiz insbesondere durch den Wegfall von Strafanzeigen entlastet werden. § 35a KCanG, welcher § 31a BtMG entspricht,¹⁶⁰ ist vor diesem Hintergrund ebenfalls zu begrüßen. Allerdings ist an vielen Stellen mit neuen Belastungen zu rechnen, die teilweise nur einen einmaligen Mehraufwand darstellen, teilweise aber auch langfristig angelegt sind.

VI. Gesamtfazit

Das Cannabisgesetz ist an vielen Stellen zu beanstanden: vom gesetzgeberischen „Flüchtigkeitsfehler“ bis hin zu einem Verstoß gegen die Verfassung. Auch der weite Straftatbestand des § 261 StGB, den der Gesetzgeber bei der

¹⁵¹ ADAC, Stellungnahme, S. 1 f.

¹⁵² BT-Drs. 20/8704, S. 86.

¹⁵³ BKA, Rauschgiftkriminalität, Bundeslagebild 2021, 10.11.2023, S. 23, online abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Rauschgiftkriminalitaet/rauschgiftkriminalitaet_node.html (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹⁵⁴ BT-Drs. 20/8704 S. 86, 163; *Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel*, Stellungnahme, S. 3 f.

¹⁵⁵ BKA, Rauschgiftkriminalität, Bundeslagebild 2021, 10.10.2023, S. 5.

¹⁵⁶ BR-Drs. 92/2/2024, S. 6 ff.; *Wendt*, Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft zum Entwurf, 2.11.2023, S. 3, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/11/20_14_0154-25-Deutsche-Polizeigewerkschaft_Cannabis_nicht-barrierefrei-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024); *Poitz*, Stellungnahme, S. 2.

¹⁵⁷ BR-Drs. 92/1/24 S. 3 f.

¹⁵⁸ BKA, Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken auf die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden, 13.12.2023, S. 5, online abrufbar unter: https://www.dpolg.de/fileadmin/user_upload/www_dpolg_de/pdf/2024/231213_Gutachten_BKA_Auswirkungen_Cannabislegalisierung.pdf (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

¹⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 20/8704, S. 86 f.

¹⁶⁰ BT-Drs. 20/10426, S. 137.

gewollten Strafosstellung des Besitzes und Erwerbes vom Schwarzmarkt wohl „übersehen“ hat, konterkariert die Ziele des Gesetzgebers.

Dass Cannabis durch Art. 3 CanG aus dem Anwendungsbereich des BtMG gestrichen wurde, spiegelt grundsätzlich die geänderte Risikobewertung, auf der das Gesetz beruht, wider. Es ist als Fortschritt gegenüber der Rechtslage vor dem 1.4.2024 zu würdigen, dass nunmehr überhaupt bestimmte Mengen Cannabis legal besessen werden dürfen. Dennoch findet auch weiterhin eine nicht zu legitimierende Kriminalisierung des Eigenbesitzes bei Überschreitung der vom Gesetzgeber festgelegten Mengen statt.

Die mit der Einführung des CanG verfolgten Ziele können voraussichtlich nur teilweise erreicht werden. Bis zur Einführung niedrigschwelliger Bezugsmöglichkeiten (im Rahmen der „zweiten Säule“) wird ein nicht unerheblicher Teil des Schwarzmarktes voraussichtlich bestehen bleiben. Allerdings schafft ein (attraktiver) legaler Markt wiederum neue Konsumanreize, was zu höheren Konsumprävalenzen, auch bei Jugendlichen, führen kann.¹⁶¹ Insofern müssen im Rahmen der zweiten Säule entsprechende (Kompromiss-)Regelungen durch den Gesetzgeber geschaffen werden.

Der Kinder- und Jugendschutz wird im CanG nicht ausreichend berücksichtigt. Es sind weitere vertiefende gesetzliche Regelungen zur Förderung der Präventionsmaßnahmen erforderlich. Die kürzlich vom Bundestag beschlossenen Ergänzungen sind zwar grundsätzlich erfreulich, jedoch insofern nicht ausreichend. Die Präventionsmaßnahmen sollten zudem generell, insbesondere in Bezug auf die Risiken im Straßenverkehr, ausgeweitet werden.

Voraussichtlich wird vor allem die Praxis Aufschluss darüber geben, an welchen Stellen der Gesetzgeber nachbessern muss. Vorab sollte der Gesetzgeber jedoch die genannten Mängel „bereinigen“, um die neuen Aufgaben, die sich in der Zukunft stellen werden, auf einer soliden Grundlage zu bewältigen.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.

¹⁶¹ Manthey et al., Technischer Bericht, Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis, April 2023, S. 81.